

des Kreis - Pferdesportverbandes - Neuss

§ 1

Der Verband führt den Namen „**Kreis - Pferdesportverband - Neuss**“,
Er erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Neuss.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Über den Kreisverband sind die angeschlossenen Vereine Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. Der Kreisverband hat die Aufgabe, die Ziele des Pferdesportverbandes Rheinland auf Kreisebene zu fördern und die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes durchzuführen.

Neben dieser Aufgabe verfolgt der Kreisverband folgende Zwecke:

- Zusammenfassung aller Bestrebungen, die auf Förderung des Pferdesports im Kreisgebiet gerichtet sind;
- Schulung und Beratung in allen Fragen, die die Pferdehaltung und den Pferdesport betreffen;
- Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit Pferden beschäftigen, im Reiten, Fahren, Voltigieren sowie in der Haltung und Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen;
- Durchführung und/oder Überwachung von Lehrgängen für das Reit-, Fahr- und Voltigierwesen, der Pferdehaltung und der Pferdeleistungsschauen;
- jährliche Ermittlung der Kreismeister in den einzelnen Pferdesportdisziplinen;
- Interessenvertretung der ihm angeschlossenen Vereine und der Pferdebetriebe nach außen;
- die Förderung des Pferdesports auf breiter Ebene;
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- die Förderung der Pferdehaltung;
- die Unterstützung des Reitens im Wald und in der Landschaft zum Zweck der Erholung;
- gegenseitiger Erfahrungsaustausch.

§ 3

Mitgliedschaft

Dem Kreisverband können angehören:

1. ordentliche Mitglieder
2. Pferdebetriebe als außerordentliche Mitglieder
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder
5. Ehrenvorsitzende

- **Mitglieder zu 1.** sind die im Kreisgebiet bestehenden Reit-, Fahr-, Voltigier- und Sportvereine, die eine Reit-, Fahr- und/oder Voltigierabteilung unterhalten.
- **Mitglieder zu 2.** sind die im Kreisgebiet ansässigen Pferdebetriebe, vertreten durch ihren Inhaber, sofern sie Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. und des Kreisverbandes sind.
- **Mitglieder zu 3.** sind natürliche und juristische Personen, die die Arbeit und Aufgaben des Verbandes unterstützen wollen.
- **Mitglieder zu 4.** Personen, die sich um den Pferdesport, um die Förderung der Jugend oder durch ihre Arbeit für den oder im Verband besonders verdient gemacht haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag um Aufnahme als Mitglied gem. §3 Ziff. 1.-3. ist in schriftlicher Form bei dem Vorsitzenden einzureichen.

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand allein. Die Entscheidung des Vorstandes, auch eine Ablehnung, ist nicht zu begründen.
2. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß mittels eingeschriebenen Briefes innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ablehnungsschreibens beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Mitglieder nach § 3 Ziff. 1 (ordentliche Mitglieder) erlangen die Mitgliedschaft beim Pferdesportverband Rheinland e.V., Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) nur über die Mitgliedschaft beim Kreisverband.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1. werden nach der Zahl ihrer Mitglieder, bei allgemeinen Sportvereinen derjenigen der Mitgliedsabteilung erhoben.

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder gem. § 3 Ziff. 2 werden als Pauschalbetrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge sind spätestens bis zum 01.03. des Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.

Jedes ordentliche Mitglied gem. § 3 Ziff. 1 hat dem Vorstand jährlich seine Mitgliederzahlen bezogen auf den 31.12. des Vorjahres bis spätestens 28./29. Februar des Folgejahres zu melden.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt;
 - b) bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch deren Beendigung oder Auflösung;
 - c) durch Auflösung des Kreisverbandes;
 - e) durch Ausschluß aus dem Pferdesportverband Rheinland;
 - f) durch Ausschluß aus dem Kreisverband.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Kreisverband. Seinen Pflichten dem Kreisverband gegenüber hat das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.
3. Der Austritt muß mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden und kann mit einer Frist von mindestens 3 Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Das Datum des Poststempels ist maßgebend.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele des Verbandes gemäß § 2 verstößt und/oder seine Beitragspflicht trotz Mahnung und Fristsetzung nicht erfüllt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluß hat das Mitglied das Rechtsmittel der Berufung gemäß § 4 Ziffer 2.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder gem. § 3 Ziff. 1.u.2. haben des Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Kreisverband im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie die satzungsgemäßen Anordnungen des Kreisverbandes zu befolgen ,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die gemeinnützige Tätigkeit des Kreisverbandes zu fördern und ihm bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu helfen,
 - c) die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen,

- d) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Verbandes schaden,
- e) hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren , zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen und ihnen ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- f) die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren,
- g) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Pferdesportverbandes Rheinland abträglich sind.
- h) generell die „ Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes „ (FN) zu beachten.

Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung . Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch die LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 9

Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse:
 - a. Jugendausschuß
 - b. Allgemeiner Pferdesport (Breitensport)
 - c. Dressur
 - d. Springen
 - e. Fahren
 - f. Vielseitigkeit
 - g. Voltigieren
 - h. Soziales
 - i. Pferdebetriebe

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung, offen für alle Mitglieder der Mitgliedsvereine.
2. An der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1 der Satzung durch ihren Vorsitzenden und/oder durch eine vom Vorsitzenden bevollmächtigte Person(en) als Delegierte i.S. § 10Ziff.3 stimmberechtigt vertreten und die übrigen Mitglieder ohne Stimmrecht zugelassen.
Die Vollmacht ist in Schriftform vorzulegen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die bevollmächtigte Person muß volljährig und Mitglied des betreffenden Vereins sein.
3. Jeder Mitgliedsverein stellt bis zu 50 Mitglieder einen Delegierten, bei 51-100 Mitglieder 2 Delegierte, bei 101-200 Mitgliedern 3 und für jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder jeweils einen weiteren Delegierten. Bei Sportvereinen mit Reit-, Fahr- und/oder Voltigierabteilungen gilt als Mitgliedschaft nur die Zugehörigkeit zur Reit-, Fahr- und /oder Voltigierabteilung.

Stichtag für die Ermittlung der Mitgliederzahl ist jeweils der 31.12. des Vorjahres. Ist der entsprechende Nachweis nicht erbracht, bleibt es bei einem Delegierten.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen zu erfolgen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung geändert werden. Dieses gilt nicht für Satzungsänderungen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Zeit 1. März bis 30. April statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder sie beantragen, einberufen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Geschäftsführers, des Pressesprechers, des Kreisjugendwartes, des Obmanns für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport) und der Vorsitzenden der Fachausschüsse gem. § 9 Ziffer 3. c.-h. der Satzung,
 - d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen,
 - f) Abstimmung der Termine der Pferdeleistungsschauen der Mitgliedsvereine,
 - g) Beschlußfassungen über Auflösung des Kreisverbandes, Satzungsänderung, Vereinigung von Kreisverbänden gelten als beschlossen, wenn 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
 - h) Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes gemäß § 4 Ziffer 2 und § 7 Ziffer 4
 - i) Enthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder von dem Amt; hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten erforderlich,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

§ 11

Der Kreisverbandsvorstand

1. Der Kreisverbandsvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer
- e) dem Pressesprecher
- f) dem Kreisjugendwart als Obmann des Kreisjugendausschusses
- g) dem Breitensportbeauftragten als Obmann des Ausschusses für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport)
- h) dem Vorsitzenden des Dressurausschusses
- i) dem Vorsitzenden des Springausschusses
- j) dem Vorsitzenden des Fahrausschusses
- k) dem Vorsitzenden des Vielseitigkeitsausschusses
- l) dem Vorsitzenden des Voltigierausschusses
- m) dem Vorsitzenden des Sozialausschusses
- n) dem Vorsitzenden des Kreisverbandsausschusses der Pferdebetriebe

o) mit beratender Stimme: dem Vorsitzenden des Kreisferdezuchtverbandes.

Die Vorstandsmitglieder zu a) bis m) müssen einem Mitgliedsverein angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Die Vorstandsmitglieder zu f) (Jugendwart) und g) (Obmann des Ausschusses für Allgem. Pferdesport) werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verbandsjugendausschusses bzw. des Ausschusses für den Allgemeinen Pferdesport gewählt. Insoweit sind **ausschließlich** der Verbandsjugendausschuß bzw. der Ausschuß für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport) vorschlagsberechtigt.

Falls ein Vorstandsmitglied a) bis m) ausscheidet, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.

2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der §§ 26 ff BGB. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder ein. Die Einladung soll mindestens 7 Tage vor der Sitzung erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder zu a) bis m) anwesend sind.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der stellvertretende Geschäftsführer hat Stimmrecht, wenn der Geschäftsführer verhindert ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Eine Enthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

3. Aufgaben des Kreisvorstandes sind

- a. Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b. Besetzung der Ausschüsse gem. § 9 Ziff.3. **a.-h.** und Wahl des stellvertretenden Geschäftsführers.
- d. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- e. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f. die Interessen der Mitglieder beim Pferdesportverband Rheinland und gegenüber Behörden und Dritten zu vertreten
- g. Beschlüsse über gemeinsame Veranstaltungen zu fassen
- h. die gleichmäßige Ausrichtung in der Ausbildung im Reiten, Fahren und Voltigieren anzustreben und im Zusammenhang damit Vorträge und Lehrgänge zu veranstalten
- i. Entscheidungen, die der Mitgliederversammlung obliegen oder anheim gestellt werden, vorzubereiten und der Mitgliederversammlung zu unterbreiten
- j. die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte.

§ 12

Kreisverbandsjugendausschuß

Der Kreisverbandsjugendausschuß besteht aus den Vereinsjugendwarten und dem Kreisjugendwart, der gleichzeitig Vorsitzender des Ausschusses ist.

Seine Aufgaben sind:

1. Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Wahl des Kreisjugendwartes;
2. Auswahl der Personalvorschläge gem. § 15 Abs. 2 der Satzung;
3. Beratung des Kreisjugendwartes in Fragen der Jugendarbeit.

Für Einladungen, Wahlen, Beschlußfassungen etc. gelten die Vorschriften für den Kreisvorstand entsprechend.

§ 13

Verbandsausschuß für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport)

Der Ausschuß besteht aus dem Obmann des Ausschusses für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport) als seinem Vorsitzenden und den Beauftragten für den allgemeinen Pferdesport (Breitensport) der Vereine.

Seine Aufgaben sind:

1. Wahl des der Mitgliederversammlung vorzuschlagenden Obmanns gem. § 11. 1. g.
2. Auswahl der Personalvorschläge gem. § 15 Abs. 2 der Satzung;
3. der Ausschuß berät über :
 - alle Belange der Erholung mit dem Pferd in der freien Natur,
 - Fragen zu Prüfungen gemäß der APO, die diesen Bereich betreffen,
 - Fragen zu Pferdeleistungsprüfungen der Kategorie C der LPO
 - Fragen zu Modellen zur Förderung des Pferdesport und Angeboten zur Mitgliederwerbung
 - Fragen im Zusammenhang der Vielfalt der Reitweisen
 - Fragen zur Ausbildung im Basisbereich
4. Mitwirkung und Koordinierung bei der Planung und Gestaltung von folgenden Aufgaben außerhalb des Leistungssports:
 - a. Sportliche Veranstaltungen
 - b. Tierschutz bei der Ausübung des Pferdesports
 - c. Förderung der Landschaftspflege sowie Erhaltung und Ausdehnung des Bewegungsraumes.

Für Einladungen, Wahlen, Beschlußfassungen etc. gelten die Vorschriften für den Kreisvorstand entsprechend.

§ 14

Kreisverbandsausschuß der Pferdebetriebe

Der Kreisverbandsausschuß besteht aus den Inhabern/gesetzlichen Vertretern der Pferdebetriebe gem. § 9 Ziff.3.i. dieser Satzung und dem Vertreter gem. § 11 Ziff. 1 n), der gleichzeitig Vorsitzender des Ausschusses ist. Er hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorsitzenden
2. Beratung über die Belange seiner Mitglieder.

Für Einladungen, Wahlen, Beschlußfassungen etc. gelten die Vorschriften für den Kreisvorstand entsprechend.

§ 15

Die Fachausschüsse

Die **Fachausschüsse Dressur, Springen, Fahren , Vielseitigkeit , Voltigieren** und **Soziales** sind in ihrem jeweiligen Fachbereich zuständig für sämtliche Belange der Mitglieder der Vereine des Kreisverbandes, die den Leistungssport , das heißt den wettbewerbsmäßig ausgeübten Turniersport betreffen. Insbesondere sind sie zuständig für Fragen der Förderung der Jugend, die Durchführung von Lehrgängen, Berufung von

Mannschaften, die den Kreis nach außen hin vertreten und die Ausschreibung und Vorbereitung des Kreisturniers.

Die Ausschüsse **Jugend** und **Allgem. Pferdesport** sind für die Förderung der besonderen Belange der Jugend bzw. der Freizeitreiter zuständig und sind von den übrigen Ausschüssen bei der Beratung und insbesondere vor Beschlussfassungen, die auch die Bereiche Jugend und/oder Freizeitreiten betreffen, zu beteiligen.

Die Ausschüsse bestehen neben dem Vorsitzenden (Obmann) aus mindestens weiteren 4 , höchstens 6 Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden. Bezüglich der Ausschüsse Jugend und Allgem. Pferdesport obliegt den jeweiligen Verbandsausschüssen ein Vorschlagsrecht (§§ 12 Ziff. 2, 13 Ziff. 2).

Für Beschlussfassungen der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für den Kreisvorstand entsprechend.

Soweit Belange der Jugend betroffen sind, sollen Entscheidungen unter Beteiligung des Kreisjugendwartes vorbereitet werden.

Entscheidungen bzw. Beschlüsse der Fachausschüsse gem. § 15 sind vom Kreisvorstand umzusetzen, sofern nicht finanzielle und/oder andere dringende Belange dem entgegenstehen.

§ 16

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn es die Tagesordnung vorsieht; sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
2. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Kreisverbandsvorstand beschlossen werden.

§ 17

Rechnungslegung

1. Mit Schluß des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensbestand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 18

Auflösung des Kreisverbandes

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Pferdesportverband Rheinland e.V. zur satzungsgemäßen Verwendung.

